



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2025-1194, d.3-ID: BD02149695, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/9

## **Gemeinde Hinwil. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.**

Gemeinde Hinwil, Dürnten

- Gewässer
- Baderbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6502
  - Badwisenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6530
  - Brunnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6489
  - Brupbach, öffentliches Gewässer Nr. 2687 (Grenzwasser zu Dürnten)
  - Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6499
  - HWE Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6500
  - Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 2660
  - Negglenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6517
  - Quellbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2670
  - Ringwilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6512
  - Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2647
  - Schluhbach, öffentliches Gewässer Nr. 2667
  - Schwändibach, öffentliches Gewässer Nr. 2677
  - Studbach, öffentliches Gewässer Nr. 6490
  - Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 6474
  - Wissenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2660

- Massgebende  
Unterlagen
- Technischer Bericht vom 9. Januar 2026 inkl. Anhänge A1-A9
  - Übersichtsplan Nr. 1, Mst. 1:5000 vom 9. Januar 2026
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 2-18, Mst. 1:500 vom 9. Januar 2026
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Januar 2026

### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Hinwil übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Hinwil vom 22. April 2025). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 5. September 2025 bis zum 3. November 2025 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind acht Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung und eine Stellungnahme (ohne Anträge) erhoben worden.

Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Januar 2026 (siehe Beilage) gibt Auskunft über die Behandlung der Einwendungen.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### **B. Materielle Prüfung**

#### ***Ausgangslage***

Im Siedlungsgebiet von Hinwil wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Baderbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6502
- Badwisenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6530
- Brunnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6489
- Brupbach, öffentliches Gewässer Nr. 2687 (Grenzgewässer zu Dürnten)
- Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6499
- HWE Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6500
- Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 2660
- Negglenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6517
- Quellbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2670
- Ringwilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6512
- Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2647
- Schlubach, öffentliches Gewässer Nr. 2667
- Schwändibach, öffentliches Gewässer Nr. 2677
- Studbach, öffentliches Gewässer Nr. 6490
- Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 6474
- Wissenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2660

Der Brupbach, das Haldenbächli, der Mülibach, der Rütibach, der Schluhbach, der Schwändibach, der Wildbach und der Wissenbach verlaufen (abschnittsweise) am Siedlungsrand. Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgedehnt, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

Der Brupbach (Abschnitte 10 bis 12) verläuft entlang der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hinwil und Dürnten. Es handelt sich dabei um ein Grenzgewässer. Der Gewässerraum wird vorliegend beidseitig, d.h. auch auf Gemeindegebiet von Dürnten festgelegt.

Am Schneckenwegbächli wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im nutzungsplanerischen Verfahren im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Hertshaus» festgelegt (Verfügung Nr. 0197 vom 15. Juni 2021).

Am Haldenbächli, zwischen Atenbüelweg und der Mündung in den Wildbach wurde der Gewässerraum bereits im Rahmen eines Wasserbauprojekts festgelegt (Verfügung Nr. 0812 vom 6. September 2016).

Am Wildbach, im Abschnitt Kempner- bis Winterthurerstrasse (auf ca. 600 m Länge), wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt (Verfügung Nr. 0560 vom 25. März 2014).

Am Wildbach (Abschnitte KEZO Bachwisen und Dorf), am Rütibach (Abschnitt Neubüelstrasse-Friedhofstrasse), am Betzikerbächli / Schönenbergbächli (Abschnitt Walderstrasse) sowie am Bodenholz-Weiher (Wasserrecht Nr. f0351) sind weitere Wasserbauprojekte in Erarbeitung, weshalb die Festlegung des Gewässerraums zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten erfolgt.

Ebenfalls nicht im Projektperimeter enthalten ist der Wasserrechtsweiher Nr. f0281 beim Schluhbach (Weiher mit verrohrtem Zu- und Ablauf) und der Eisweiher bei der HWE Haldenbächli. Diese Weiher haben eine Fläche  $< 0.05$  ha und haben für das hydrologische Gesamtsystem eine nachweislich untergeordnete Bedeutung. Somit können diese Weiher für die Gewässerraumausscheidung ausser Acht gelassen werden.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

#### **Minimaler Gewässerraum**

Der Abschnitt 31.1 des Rütibachs und der Abschnitt 3 des Schwändibachs liegen in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet (SVO Bachtel und Allmen). Der minimale

Gewässerraum für diese beiden Abschnitte wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt und beträgt 11 m.

Da sich die übrigen Gewässer(abschnitte) nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der minimale Gewässerraum variiert, je nach Abschnitt, zwischen 11 m und 16 m.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

#### ***Erhöhung des Gewässerraums***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Greifensee» (Baudirektionsverfügung Nr. 2298 vom 31. Juli 2011) liegt für viele Gewässer abschnittsweise eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums am Baderbächli (Abschnitt 3), am Badwisenbächli (2), am Brunnenbach (4, 5 und 7), am Brupbach (10 und 12), am Mülibach (36.5, 27, 38 und 39), am Negglenbächli (4), am Ringwilerbach (7) und am Schlubach (7, 22, 23, 24, 25, 28 und 29) nötig ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte 1 und 2 des Badwisenbächlis, 31.1 des Rütibachs und 6 des Schlubachs einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial, und der Gewässerraum wird auf die Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) erhöht.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies das Baderbächli (Abschnitte 3 und 7), den Brunnenbach (5 und 8), den Brupbach (11 und 12), den Mülibach (36.5 und 41), das Negglenbächli (83), das Quellbächli (1) und den Wissenbach (43) sowie alle Abschnitte des Haldenbächlis, des Rütibachs, des Schlubachs, des Schwändibachs, des Quellbächlis und des Wildbachs.

Aufgrund der massgebenden natürlichen Sohlenbreite im Abschnitt 7 des Baderbächlis, 8 des Brunnenbachs, 8 und 9 des Haldenbächlis, 1 des Quellbachs, 31.1 des Rütibachs und in den Abschnitten 2 und 3 des Schwändibachs, entspricht der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Für den Abschnitt 26 des Schluhbachs wird im technischen Bericht (Kapitel 4.2, Seiten 38-40) plausibel dargelegt, weshalb trotz Lage im Vorranggebiet keine Erhöhung auf die Biodiversitätskurve erfolgt und der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt wird.

An den übrigen Gewässerabschnitten mit Lage im Vorranggebiet oder mit einer natürlichen/naturnahen bis wenig beeinträchtigten Ökomorphologie wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt.

Im Festlegungspersimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtrepfen) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung respektive der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

#### ***Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird an den Abschnitten 20 bis 22 des Schluhbachs asymmetrisch festgelegt (auf das linke Ufer hin verschoben), damit die bebaute Kernzone rechtsufrig weniger betroffen ist (siehe Interessenabwägung unten).

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für keine Abschnitte von Hinwil wird die Lage im dicht überbauten Gebiet abschliessend beurteilt und geltend gemacht (siehe Anhang A5 des technischen Berichts). Die Zuweisung zu dicht überbaut oder nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Aufgrund der Lage im Strassenraum und/oder im tendenziell dicht überbauten Gebiet besteht für die eingedolten Abschnitte Brunnenbach\_1, Badwisenbächli\_1, Wildbach\_92 und Schluhbach\_27 an der heutigen Lage kein Öffnungspotenzial. Aus diesem Grund wird ein reduzierter Gewässerraum von 3.5 m, 4.0 m bzw. 4.5 m Breite festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt der Dole bleiben im reduzierten Gewässerraum gewährleistet.

Harmonisierungen mit bestehenden Vorgaben sind keine erfolgt. Der Planungsträger hat aber die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung / asymmetrischen Anordnung / Reduktion des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 4.4 und Anhang A9 des technischen Berichts) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst.

Durch die Erhöhung an den zahlreichen Gewässerabschnitten wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz, eine künftige Revitalisierung oder den Erhalt und die Förderung des bestehenden ökomorphologischen Zustandes gesichert.

Durch die vorgenommene asymmetrische Anordnung in den Abschnitten 20 bis 22 des Schluhbachs wird den baulichen Gegebenheiten der rechtsufrigen Kernzone Rechnung getragen. Die zusätzliche Betroffenheit der linksufrigen Landwirtschaftszone ist verhältnismässig, da sie bereits heute extensiv genutzt wird. Mit der asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums kann mehr und besser verfügbarer Raum für das Gewässer gesichert werden.

Durch die Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite am eingedolten Abschnitt des Badwisenbächlis (Abschnitt 1), des Brunnenbachs (Abschnitt 1), des Schluhbachs (Abschnitt 27) und des Wildbachs (Abschnitt 92) wird dem fehlenden Öffnungspotenzial (Lage im Strassenraum) und der Lage im tendenziell dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Der aus Sicht Hochwasserschutz mindestens erforderliche Raum wird weiterhin gesichert.

Von der Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet von Hinwil sind rund 7 Aren Landwirtschaftsflächen betroffen, welche überwiegend als Biodiversitätsförderfläche, Weide und Dauerwiese landwirtschaftlich genutzt werden (siehe Anhang A7 des technischen Berichts). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung des Gewässerraums weiterhin möglich.

Von der Gewässerraumfestlegung sind gesamthaft 655 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächen betroffen (siehe Anhang A6 des technischen Berichts). Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Der Gewässerraum tangiert das schutzwürdige Ortsbild «Girenbad» (KOBI von regionaler Bedeutung) und mehrere historische Verkehrswege (siehe Anhang A4 des technischen Berichts). Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt des Ortsbilds sowie der IVS-Objekte nicht verhindert.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Hinwil wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hinwil festgelegt:
  - Baderbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6502
  - Badwisenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6530
  - Brunnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6489
  - Brupbach, öffentliches Gewässer Nr. 2687 (Grenzgewässer zu Dürnten)
  - Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6499
  - HWE Haldenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6500
  - Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 2660
  - Negglenbächli, öffentliches Gewässer Nr. 6517
  - Quellbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2670
  - Ringwilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 6512
  - Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2647
  - Schlubach, öffentliches Gewässer Nr. 2667
  - Schwändibach, öffentliches Gewässer Nr. 2677
  - Studbach, öffentliches Gewässer Nr. 6490
  - Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 6474
  - Wissenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2660

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 9. Januar 2026 inkl. Anhänge A1-A9
- Übersichtsplan Nr. 1, Mst. 1:5000 vom 9. Januar 2026
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. 2-18, Mst. 1:500 vom 9. Januar 2026

- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Januar 2026
- II. Die Einwendung vom 31. Oktober 2025 betreffend den Schluhbach (Abschnitt 26), die Einwendung vom 14. Oktober 2025 und die undatierte Einwendung mit Eingang am 15. Oktober 2025 bei der Gemeindeverwaltung Hinwil betreffend den Schluhbach (Abschnitte 20-22), werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Januar 2026 (siehe Beilage) berücksichtigt. Die Einwendung vom 2. Oktober 2025 betreffend das Baderbächli, die Einwendungen vom 23. Oktober 2025 und vom 31. Oktober 2025 betreffend den Brunnenbach (Abschnitt 5), die Einwendung vom 29. September 2025 betreffend den Brunnenbach (Abschnitt 1) und die Einwendung vom 3. November 2025 betreffend unterschiedliche Gewässer werden nicht berücksichtigt. Das Schreiben vom 30. November 2025 betreffend das Hochwasserschutzprojekt Rütibach wird zur Kenntnis genommen.
- III. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Januar 2026 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
  - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen,
- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
  - die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Hinwil zeitlich zu koordinieren.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### Mitteilung an

- a) die Gemeinde Hinwil, Abteilung Tiefbau und Werke, Dominik Peyer, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Januar 2026;
- b) die Gemeinde Dürnten, Abteilung Tiefbau, André Guhl, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Januar 2026;



- c) die NRP Ingenieure AG, Nicola Lutz (elektronisch an nicola.lutz@nrpag.ch);
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Rolf Vaqué (elektronisch);
- i) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunalen Wasserbau, Sandra Wini-ger (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Jana Gemperle (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler und Ariane Dieth (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp  
Amtschef

26. Jan. 2026